

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Postüberwachung in Thüringen - erneut nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 3965** vom 21. Mai 2014 hat folgenden Wortlaut:

In der Drucksache 5/5827 und 5/7678 nahm die Landesregierung bereits zu Fragen der Postüberwachung in Ermittlungsverfahren sowie beim Verfassungsschutz Stellung. So komme die G10-Maßnahme laut Innenministerium grundsätzlich in allen Phänomenbereichen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz (TLfV) in Betracht. Das TLfV verfüge dazu über zwei stationäre und zwei mobile Brieföffnungsgeräte. Letztere, die "transportablen Briefbearbeitungskoffer", werden benötigt, da das TLfV "die Anbieter von Postdienstleistungen aufsucht und das Postgut gegebenenfalls vor Ort öffnet". Post von zu überwachenden Personen würde dabei durch die Postdienstleister vorab separiert und dann durch TLfV-Mitarbeiter vor Ort bei den Postunternehmen geöffnet oder ins TLfV nach Erfurt mitgenommen. Ein solcher Koffer koste 7.930,16 Euro. Für 1.125,38 Euro sei außerdem ein "Dampferzeuger" angeschafft worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mitarbeiter des TLfV besitzen nach Kenntnis der Landesregierung die Befugnis, Postüberwachungen durchzuführen, insbesondere die Öffnung und Auswertung von Inhalten und was ist ihre jeweilige Qualifikation?
2. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung bei Postüberwachungsmaßnahmen des TLfV, insbesondere beim Öffnen, Auswerten und Wiederversiegeln ein Vier-Augen-Prinzip oder werden diese Schritte stets durch einen einzelnen TLfV-Mitarbeiter vorgenommen?
3. Wenn dem TLfV bei den Postdienstleistern keine eigenen Räumlichkeiten zur Öffnung des Postgutes zur Verfügung stehen (vgl. Antwort zu Frage 13 in Drucksache 5/7678), gleichzeitig aber solche Öffnungen bei den Postdienstleistern direkt stattfinden, wie wird sichergestellt, dass unbefugte Mitarbeiter des Dienstleisters die Inhalte der Sendungen nicht einsehen können, während TLfV-Mitarbeiter diese dort öffnen?
4. Werden aus dem Postweg entnommene Postsendungen im Zuge einer Auswertung zum Weitertransport in das TLfV versiegelt, ähnlich wie beispielsweise Strafverfolgungsbehörden Asservate in verschließbaren Plastiktüten aufbewahren? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die aus dem regulären Postweg entnommenen Postsendungen im Zuge einer G10-Postüberwachung zum Weitertransport an das TLfV vollständig und im Originalzustand dorthin verbracht werden und nach der Auswertung ohne Veränderung des Inhalts bei den Adressaten der Sendung ankommen?

6. Werden nach Kenntnissen der Landesregierung die Schritte: Postöffnung durch Mitarbeiter des TLfV beim Postdienstleister; Mitnahme durch TLfV-Mitarbeiter vom Postdienstleister zum Landesamt sowie Entnahme/Auswertung von Inhalten überwachter Post im TLfV jeweils nachvollziehbar dokumentiert? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie geht das TLfV nach Kenntnissen der Landesregierung bei G10-Postüberwachungen mit Postgut von Rechtsanwälten, Abgeordneten, Pfarrern, Ärzten - Berufsgeheimnisträgern - um und wie stellt das TLfV sicher, dass diese Post an überwachte Personen keiner Öffnung bzw. Auswertung unterzogen wird?
8. Sind nach Kenntnissen der Landesregierung bei zu überwachenden Personen Express-Sendungen, die beispielsweise am Freitag aufgegeben werden und am Samstag zugestellt werden, überhaupt durch das TLfV kontrollierbar?
9. Wie viele Stunden oder Tage wird eine Postsendung maximal verzögert, wenn diese durch das TLfV a) beim Postdienstleister oder b) in der TLfV-Dienststelle (zuvor separiert) geöffnet, ausgewertet und wieder verschlossen wird?
10. Wie viele Postdienstleistungsunternehmen in Thüringen sind zur Zusammenarbeit bei G10-Maßnahmen mit dem TLfV nach dem G10-Gesetz verpflichtet und insgesamt wie viele Mitarbeiter dieser Unternehmen sind mit der Umsetzung der G10-Maßnahmen (z. B. durch Separieren) befasst?
11. Trifft es nach Kenntnissen der Landesregierung zu, dass sich Briefüberwachungen des TLfV als wirkungslos erweisen, wenn zwar Straße, Postleitzahl und Ort korrekt auf dem Adressfeld des Postgutes eingetragen sind, Vor- und Nachname aber so unleserlich geschrieben sind, dass die Sortiermaschinen der Postdienstleister diese nicht erkennen, der End-Postbote diese aber entziffern und unüberwacht zustellen kann?
12. Ist der Landesregierung außerdem bekannt, ob Spezial-Einwegbriefumschläge, wie sie beispielsweise auch das Versandunternehmen Amazon verwendet, Briefüberwachungen des TLfV ebenso unterlaufen, weil die Technik samt Dampferzeuger des Landesamtes zwar zugeklebte Umschläge öffnen und wieder verschließen, nicht aber solche Umschläge mit Sollrisstelle unbemerkt verarbeiten kann?
13. Kann die Landesregierung ausschließen, dass G10-Postüberwachungsmaßnahmen durch das TLfV in der Vergangenheit dazu genutzt wurden, um a) Postsendungen vorbereitend für eine Wohnraumüberwachung zu modifizieren oder b) technische Geräte die als Postgut verschickt wurden (z.B. Router, Handys, Speichermedien, Computertechnik), um Überwachungsmöglichkeiten zu ergänzen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juli 2014 (Eingang: 30. Juli 2014) wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nähere Angaben über den Vollzug von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) unterliegen der Geheimhaltung, da eine Offenlegung dieses nachrichtendienstlichen Mittels die Arbeit des TLfV und der G 10-Kommission (vgl. § 2 Abs. 4 Thüringer Gesetz zur Ausführung des G 10) beeinträchtigen würde. Über die Antwort auf die Kleine Anfrage 3724 (Drucksache 5/7678) hinaus würde die Weitergabe detaillierter Informationen über einzelne Arbeitsschritte, über interne Abläufe und zur Organisation der Zusammenarbeit mit Postdienstleistern Rückschlüsse auf das konkrete Vorgehen des TLfV im Rahmen der Postüberwachung nach dem G 10 zulassen. Dies würde operative Verfahrensschritte offenlegen, die Einblicke zum Umfang von G 10-Maßnahmen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zuließen. In der Folge wäre dadurch die künftige Anwendung dieses nachrichtendienstlichen Mittels wesentlich erschwert. Außerdem wäre es unter Umständen sowohl Betroffenen von G 10-Maßnahmen als auch Dritten möglich, eine laufende Postüberwachung zu erkennen oder Kenntnis über eine solche zu erlangen. Eine Beeinträchtigung der Aufklärungstätigkeit - auch anderer Verfassungsschutzbehörden - wäre dann nicht auszuschließen. Aus diesem Grund werden spezifische Auskünfte zur Postüberwachung nach dem G 10 unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgelehnt.

Zu 1.:

Mit Aufgaben der Postüberwachung werden ausschließlich Mitarbeiter betraut, die hierauf ausgerichtete Lehrgänge besucht haben und auf Grundlage dieser Lehrgänge laufend fortgebildet werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Die Mitarbeiter der Postdienstleister, die am Vollzug von G 10-Maßnahmen mitwirken, durchlaufen eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

Zu 4.:

Nein; da die Post dem jeweiligen Postdienstleister schnellstmöglich wieder ausgehändigt und in den Postkreislauf zurückgeführt wird, ergäbe dies keinen Sinn.

Zu 5.:

Dies wird durch den ausschließlichen Einsatz geschulter Bediensteter sichergestellt. Eine Veränderung des Inhalts von Postsendungen würde die Gefahr in sich bergen, dass Postüberwachungen für die jeweils Betroffenen offenbar werden. Dies liegt nicht im Interesse des TLfV.

Zu 6.:

Jede Postöffnung wird dokumentiert.

Zu 7.:

Durch den Einsatz ausschließlich geschulter Mitarbeiter wird sichergestellt, dass den Regelungen des § 3b G 10 zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen jederzeit entsprochen wird.

Zu 8.:

Die Kontrolle von Sendungen, die in G 10-Maßnahmen einbezogen sind, ist grundsätzlich jederzeit gewährleistet.

Zu 9.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 10.:

Gemäß § 2 G 10 sind alle Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Anzahl deren Mitarbeiter, die am Vollzug von G 10-Maßnahmen mitwirken, schwankt und richtet sich nach der Zahl und dem Umfang laufender Maßnahmen.

Zu 11.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 und darüber hinaus auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 12.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 13.:

a) ja

b) ja

Geibert
Minister